

**Stadt Meßstetten  
Ortsteil Unterdigisheim**

Zollernalbkreis

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplans Mischgebiet  
„Links der Nusplinger Straße“ im Ortsteil Unterdigisheim**

25. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
4.1	Lage Im Raum	4
4.2	Bestandssituation und Nutzung	5
4.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
4.4	Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
<b>5</b>	<b>RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>8</b>
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
5.2	Betroffenheit der relevanten Arten	9
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>11</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
<b>7</b>	<b>FAZIT</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs und Kurzbeschreibung	6
Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung einer Nisthilfe für Turmfalken (Hersteller VIVARA)	12
Abbildung 5: Darstellung der verschiedenen Fledermausquartiere	14

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
Tabelle 2: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
CEF 1	12
CEF 2	13

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten plant im Süden des Ortsteiles Unterdigisheim die 2. Änderung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ für das dort ausgewiesene Mischgebiet. Auf dem Flurstück 706/1 soll die bestehende Wohnbebauung um ein weiteres Stockwerk ergänzt werden. Zusätzlich wird das Dach an die baulichen Veränderungen angepasst. Weitere Eingriffe auf dem Grundstück sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird der Vorhabensbereich einer Habitat-Potential-Analyse unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchung wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt im vorliegenden Fall anhand einer Datenrecherche und einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale sowie bereits durchgeführter Bestanderhebungen.

Die Beurteilung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens erfolgen unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes vor dem geplanten Eingriff.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums ist bei Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

## 2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

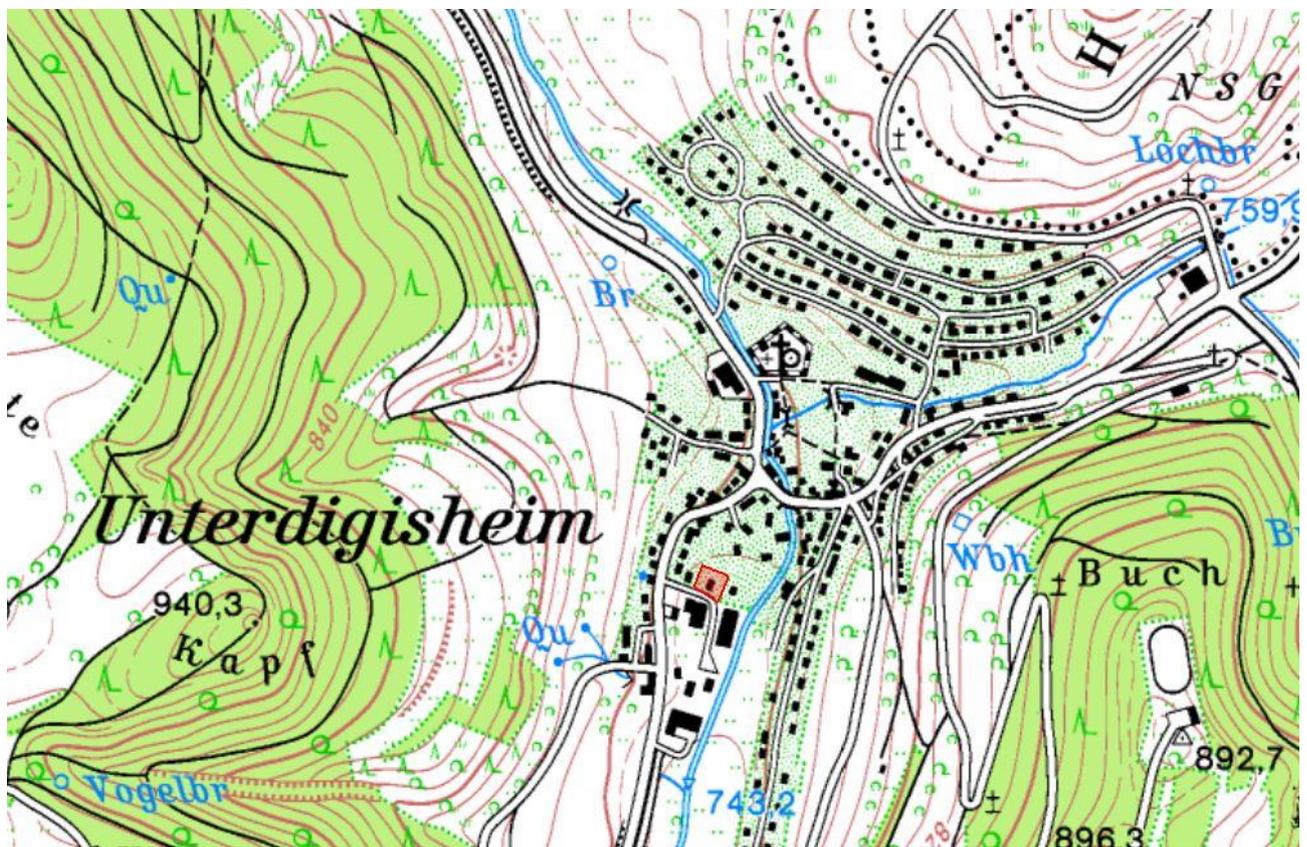
### 3 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden am 24.04.2018 durch eine Begehung vor Ort erfasst.

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage Im Raum

Das Plangebiet befindet sich innerörtlich im Ortsteil Unterdigisheim, welcher etwa 2,7 km südwestlich von Meßstetten liegt. Innerhalb von Unterdigisheim liegt der Planbereich am südlichen Ortsende östlich der L 433 (Nusplinger Straße) in Richtung Nusplingen. Das Grundstück, auf dem der geplante Eingriff erfolgen soll, umfasst etwa 730 m<sup>2</sup>.



**Abbildung 1:** Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) innerhalb des OT Unterdigisheim, ca. 2,7 km südlich-westlich von Meßstetten (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 740 – 750 m ü. NN und ist eben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die westlich verlaufende Nusplinger Straße und die davon abzweigende Nebenstraße „Brunnerwiesen“.

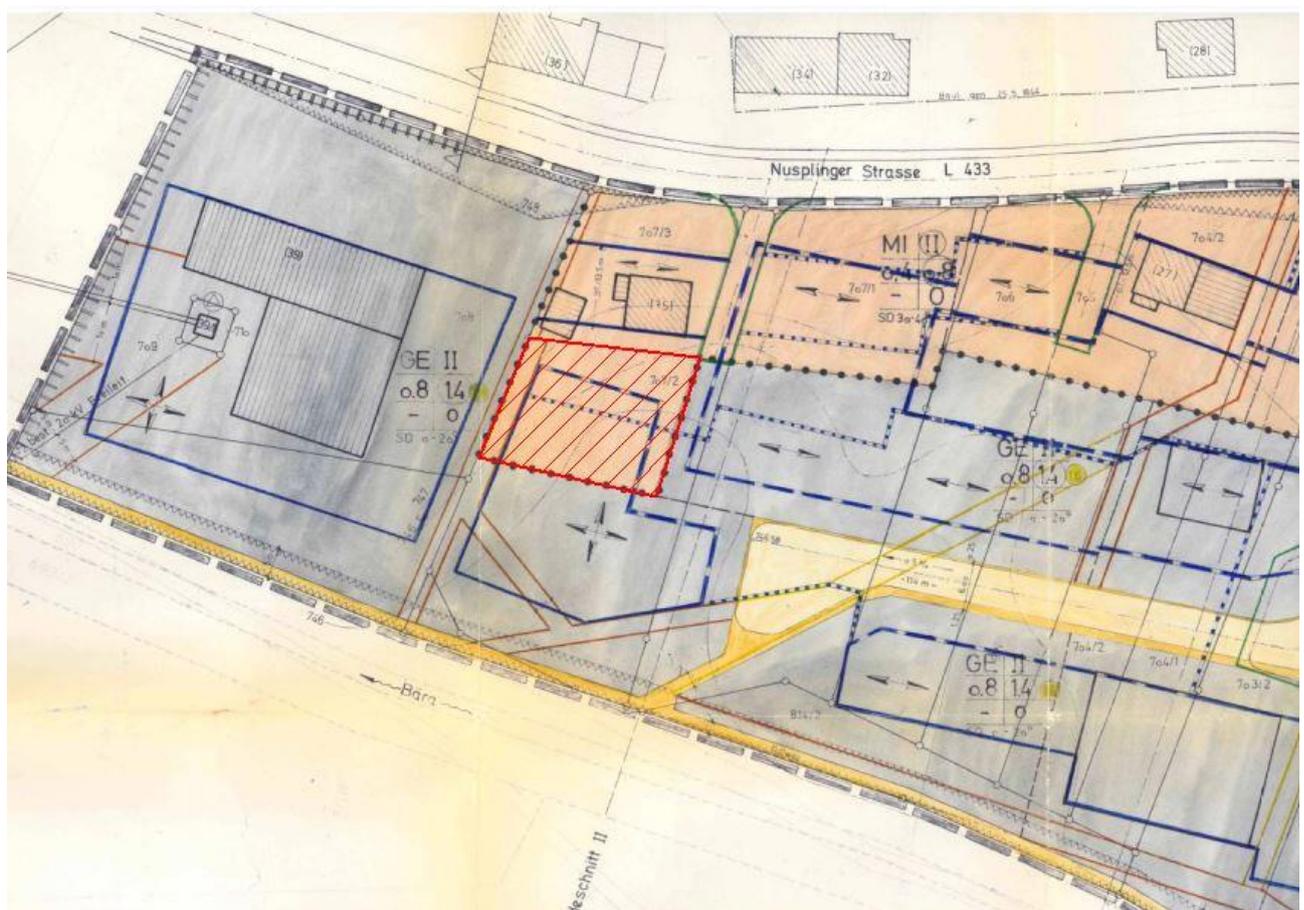
## 4.2 Bestandssituation und Nutzung

Der Planbereich befindet sich innerorts innerhalb eines Mischgebiets aus Gewerbe- und Wohnbebauung. Das Flurstück Nr. 706/1 auf dem der Eingriff erfolgen soll, ist mit einem zweistöckigen Einfamilienhaus und zugehörigen Parkflächen bebaut. Rund um das Gebäude befindet sich eine Gartenfläche, die überwiegend mit Ziergehölzen bepflanzt und teilweise von Hecken begrenzt ist. Im Süden des Flurstücks steht ein Gartenhaus mit Unterstand. Im westlichen Teil der Gartenfläche steht ein Gastank, der zur Beheizung des Wohnhauses genutzt wird.

Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von gewerblicher Nutzung. Die Flächen sind zu großen Teilen versiegelt oder werden als Lagerplatz für Baumaterialien, Maschinen und Container genutzt. Nördlich und westlich des Eingriffsbereichs dominieren Wohnbebauung und größere Grünflächen, bei denen es sich um mäßig artenreiche Fettwiesen mittlerer Standorte handelt.

Im Süden unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich befindet sich offenes und landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im Osten und Westen prägen, aufgrund der Tallage, bewaldete Hänge das Landschaftsbild.

Östlich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich befindet sich die Obere Bära, deren Ufer von einem Gehölzsaum begleitet wird.



Legende: Schwarz gestrichelte Linie = Geltungsbereich, rote Schraffur = Eingriffsbereich, orangene Fläche = Mischgebiet, graue Fläche = Gewerbegebiet

**Abbildung 2:** Auszug aus dem Bebauungsplan



**Foto 1:** Zweistöckiges Wohnhaus innerhalb des Eingriffsbereichs



**Foto 2:** Wohnhaus im Eingriffsbereich und umliegende Lager und Gewerbeflächen.



**Foto 3:** Zufahrt zur Grundstücksfläche und angrenzende Gewerbehalle



**Foto 4:** Fläche nördlich des Eingriffsbereichs, die als Lagerfläche genutzt wird.



**Foto 5:** Südlich angrenzende Park- und Gewerbeflächen.



**Foto 6:** Nördliche Gebäudefront



**Foto 7:** Westliche Gebäudefront mit Gartenfläche und Gastank.

**Abbildung 3:** Fotografische Darstellung des Planungsbereichs und Kurzbeschreibung

### 4.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	„Naturnaher Abschnitt der Oberen Bära nördlich der Kläranlage“ (Biotop-Nr. 178194175410), ca. 120 m südlich „Feldhecke und Sickerquelle Gewann Unter dem Wannental“ (Biotop-Nr. 178194175407), ca. 118 m westlich „Wacholderheide am Kapf“ (Biotop-Nr. 278194176192), ca. 150 m westlich „Magerrasen-Brache Wannental SW Unterdigisheim (Biotop-Nr. 178194179614), ca. 150 m westlich „Daigenbrunnen, SW Unterdigisheim“ (Biotop-Nr. 278194176193), ca. 60 m westlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisung
Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819-341), ca. 28 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	LSG „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042), ca. 70 m westlich
Naturpark	Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), innerhalb
Naturdenkmal	Keine Ausweisungen

### 4.4 Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des Untersuchungsraumes aufgelistet.

Tabelle 2: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biotoptyp gemäß Datenschlüssel der LUBW, 2009	Wortlaut Biotoptyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Kleinräumige, nahrungsökologische Bedeutung für Insekten, Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und in geringem Maße für Fledermäuse.
12.10, 52.33	Gewässerlauf mit begleitendem Ufergehölzsaum	Gehölzsaum als potenzieller Lebensraum für zweibrütende Vogelarten. Vorhandensein von Baumhöhlen nicht auszuschließen. Möglicher Quartierlebensraum und Leitstruktur für Fledermäuse. Nahrungsökologische Bedeutung für Insekten. Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse. Vernetzungskorridor für Amphibien.
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	Mögliche Eignung für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten oder als Quartierlebensraum für Fledermäuse
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (asphaltierte Hofflächen, Straße etc.), gepflasterte Straße oder Platz	Pflanzenwuchs nicht möglich, ohne Bedeutung für im Gebiet vorkommende Arten
60.60	Garten	Mit Wiese und Rasenfläche, Bäumen (Zier- und Obstgehölze) und Sträuchern (Ziersträucher): Potenziell als Brutlebensraum für Zweibrüter geeignet, Nahrungshabitat für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.

## 5 Relevanzuntersuchung - Habitatpotenzialanalyse

Die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

### 5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b> Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich Hallen, Schuppen und Wohnhäuser, die als Quartierlebensraum für Fledermäuse geeignet sein könnten. Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine Höhlenbäume. In näherer Umgebung, entlang des Gewässers, können diese allerdings nicht ausgeschlossen werden. Gärten und umliegende Grünflächen eignen sich als Nahrungshabitate.  <b>Das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen und die Eignung als Nahrungshabitat erfordert weitergehende Betrachtungen (siehe Kapitel 5.2).</b>
<b>Sonstige Säugetiere</b>	
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Südlich des Planungsbereichs und unmittelbar nach dem Ende des Siedlungsbereichs konnten Spuren von Biberaktivitäten festgestellt werden. Der geplante innerörtliche Eingriff hat jedoch keine Auswirkungen auf Nahrungshabitate, fortpflanzungsrelevante Strukturen und das benachbarte Gewässer. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gebäude und Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes dienen Zweig-, Gebäude- und Nischenbrütern als Bruthabitate, die Grünflächen und die Gärten des Plangebiets als Nahrungshabitat. Brutreviere von Wiesenbrütern können aufgrund der innerörtlichen Lage ausgeschlossen werden. <b>Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna (siehe 5.2)</b>

<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Es sind keine geeigneten Strukturen für ein Vorkommen wertgebender Reptilienarten vorhanden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Amphibien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich keine Laichgewässer oder fortpflanzungsrelevanten Strukturen. Keine geeigneten Versteckstrukturen für einen Landlebensraum. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Fische</b>	
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Ein Vorkommen der Groppe in der östlich gelegenen Oberen Bära ist möglich. Auswirkungen auf das Gewässer und damit auf ein mögliches Vorkommen der Groppe durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig.</b>
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen ist sicherlich gegeben. Aufgrund der Ausprägung der Grünflächen kann ein Vorkommen wertgebender Arten allerdings ausgeschlossen werden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>

## 5.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

### Fledermäuse

#### Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugsstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Der östlich an den Planungsbereich angrenzende uferbegleitende Gehölzsaum der Oberen Bära könnte als Leitlinie zu südlich innerhalb des Offenlandes gelegenen Jagdhabitaten genutzt werden. Ein Eingriff in diesen Gehölzsaum erfolgt nicht. Weitere Untersuchungen diesbezüglich sind nicht erforderlich.

### Jagdhabitat

Das Vorhaben bezieht sich auf das innerörtlich auf dem Flurstück Nr. 706/1 gelegene Wohnhaus. Der das Haus umgebende Garten soll erhalten bleiben. Ein Verlust von geeignetem Jagdhabitat durch den geplanten Eingriff kann nahezu ausgeschlossen werden.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dieses ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Eingriffsfläche stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vorkommende Fledermauspopulationen dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden sich keine Höhlenbäume, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Eine Eignung des Dachstuhls des vorhandenen Wohngebäudes im Eingriffsbereich als Tagesquartier oder Wochenstube kann nicht ausgeschlossen werden. Die Strukturen lassen eine Nutzung durch Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) durchaus zu. Als Winterquartier ist der Eingriffsbereich eher ungeeignet.

In unmittelbarer Umgebung finden sich Gebäude und Strukturen, die als alternative Quartiermöglichkeiten genutzt werden können.

### Vögel

#### Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens bedeutet keinen Verlust von Nahrungshabitaten potenziell vorkommender Vogelarten, da bestehende Grün- und Gartenflächen erhalten bleiben. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets geeignete Gehölze und Gebäude. Vogelkot an den Dachbalken des Wohnhauses im Eingriffsbereich legt die Vermutung nahe, dass das Gebäude als Ruhestätte von z.B. Turmfalken genutzt wird. Baumhöhlen konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden.

Das geplante Vorhaben bedeutet einen vorübergehenden Eingriff in Ruhestätten und potenzielle Nistplätze. Ob diese nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin zur Verfügung stehen können, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung des neuen Daches ab. Im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich Strukturen, die als alternative Brutplätze genutzt werden können.

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Verbotstatbestände und Gefährdungen gegenüber Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind für den geplanten Eingriff entsprechende Maßnahmen erforderlich.

#### Vögel

- **V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich möglicher Rodungsarbeiten, sowie die Öffnung und Entfernung des bestehenden Daches werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 2:** Ein Baubeginn außerhalb der oben genannten Zeit kann nur erfolgen, wenn eine Belegung vorhandener Nistplätze durch Gebäude-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter verhindert wird. Dies erfolgt durch Abdichtung bzw. Verschluss vorhandener Brutmöglichkeiten. Dadurch kann ein Baubeginn auch in der Brutzeit erfolgen, ohne dass eine Gefährdung gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist.

#### Fledermäuse

- **V 3:** Baufeldfreimachung und Baubeginn im Winterhalbjahr zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener Fledermäuse in ihren Tagesquartieren
- **V 4:** Kann ein Baubeginn erst außerhalb des Winterhalbjahres erfolgen, ist kurz vor Baubeginn eine Ein- oder Ausflugkontrolle durchzuführen. Dabei ist durch Fachpersonal in den frühen Morgen- oder Abendstunden zu prüfen, ob Fledermausaktivitäten und -spuren entlang der bestehenden Dachstrukturen festzustellen sind.

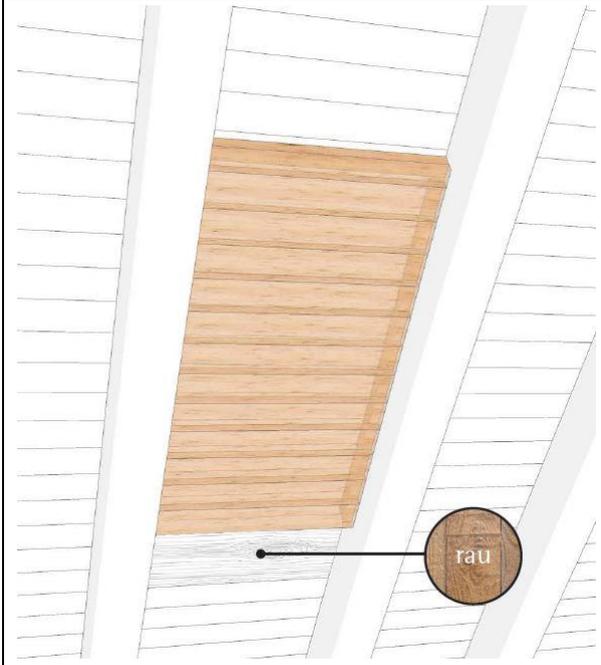
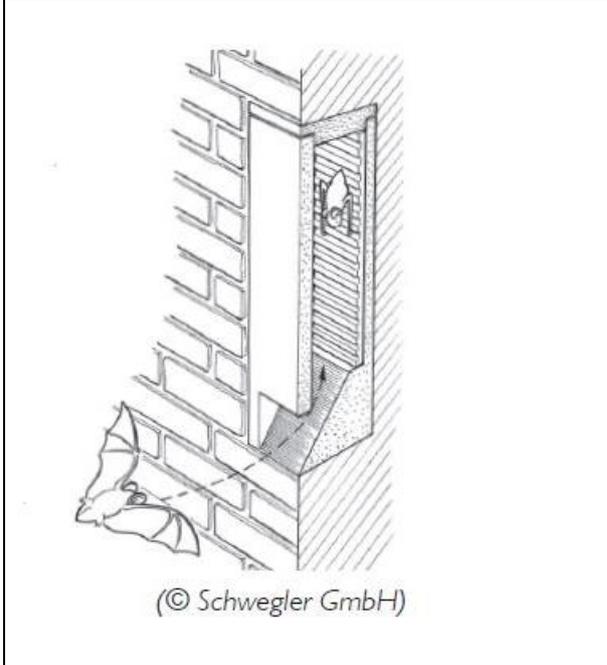
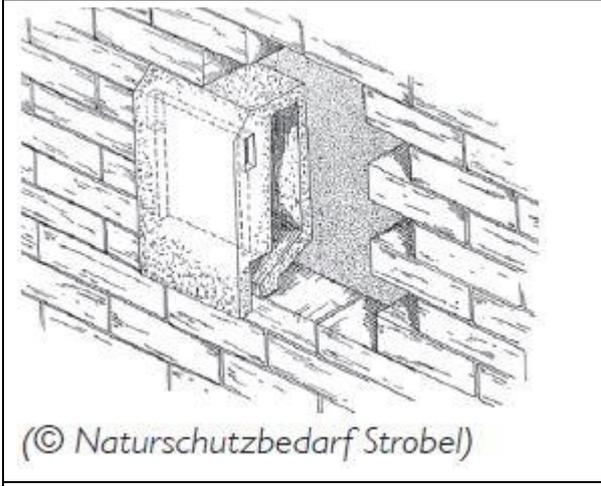
### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen des geplanten Eingriffes nicht zwingend erforderlich, da die ökologische Funktionalität des Lebensraums für die genannten Arten nicht beeinträchtigt wird. Ein Verlust von Quartierstrukturen, Ruhestätten und Nistplätzen ist bei Erhaltung der derzeitigen Dachgestaltung nicht zu erwarten. Sollte die Planung die Anlage eines Flachdaches oder einer ähnlichen Struktur vorsehen, kann dies einen Verlust von Quartierstrukturen, Ruhestätten und Nistplätzen bedeuten: In diesem Fall sind die nachgenannten CEF-Maßnahmen umzusetzen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraumes zu erhalten.

<b>Stadt Meßstetten</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
Bebauungsplan „links der Nusplinger Straße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>	
Flurstücknr.: 706/1		Eigentümer:	
Flächengröße: ca. 730,0 m <sup>2</sup>		Gemarkung: Unterdigisheim	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b>			
Installation eines Vogelnistkastens für Turmfalken			
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>			
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für gebäudebrütende Arten im räumlichen Zusammenhang.			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>			
Aufhängen eines Nistkastens als Ruhe- und Brutstätte für Turmfalken.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur kurzfristigen Schaffung einer Ruhestätte oder eines Nistplatzes, sollte innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs ein Nistkasten für Turmfalken angebracht werden (Bsp.: RK TO 01 Nistkasten Turmfalke, 45x34x40 cm (BxHxT) von Vivara)</li> <li>• Die Anbringung sollte auf der wetterabgewandten Seite erfolgen</li> <li>• Die Auswahl des Standortes sowie das Anbringen des Kastens ist von fachkundigen Personen durchzuführen</li> </ul>			
			
Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung einer Nisthilfe für Turmfalken (Hersteller VIVARA)			
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>			
<b>Kontrolle des Nistkastens</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Nistkasten ist regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf seine Funktionalität zu überprüfen und ggf. zu ersetzen</li> </ul>			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich	

<b>Stadt Meßstetten</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „links der Nusplinger Straße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
Flurstücknr.: 706/1		<b>Eigentümer:</b>
Flächengröße: ca. 730,0 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Unterdigisheim
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
<b>Art der Maßnahme:</b>		
Schaffung von Quartierstrukturen für Fledermäuse durch den Einbau von Spaltenquartieren in den neuen Dachstuhl oder von Flachkästen in die Hausfassade.		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang.		
<b>Standort / Lage</b>		
Die Umsetzung der Spaltenquartier findet im Dachstuhl des zu erweiternden Wohnhauses statt. Der alternative Einbau von Flachkästen erfolgt in die Fassade des aufgesetzten Stockwerks.		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
Schaffung von Einschlußöffnungen (ca. 10 x 2 cm) in den Dachstuhl. Innerhalb des Dachstuhls Anbringen von geeigneten Versteckmöglichkeiten wie Spaltenquartiere. Alternativ können Flachkästen an der erweiterten Hausfassade angebracht werden. Denkbar ist der Einsatz integrierter Quartiere, teilintegrierter Quartiere oder von Aufputzquartieren.		
<b>Herstellen von Ein- und Ausflügen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau von Lüftungsziegeln ohne Siebeinsatz. Idealerweise erfolgt der Einbau in der Nähe bestehender Gehölze, auf der Schattenseite oder der dem Wetter abgewandten Seite</li> </ul>		
<b>Installation von Quartierstrukturen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau von Spaltenquartieren an der Dachschalung (nutzbare Mindestfläche ca. 1 m<sup>2</sup>)</li> <li>• Die Anbringung sollte auf der wetterabgewandten Seite erfolgen</li> <li>• <b>Einbau von Flachkästen</b></li> <li>• Integriert: Der Einbau erfolgt vollständig in die Fassade bzw. Dämmung und kann je nach Bedarf und Tiefe hinterdämmt werden.</li> <li>• Teilintegriert: Quartier wird weniger tief in die Dämmung eingebaut und ragt zum Teil aus der Fassade heraus.</li> <li>• Aufputz: Anbringung eines handelsüblichen Fledermauskastens außen an der Fassade und möglichst in wettergeschützter Lage. Der Standort sollte warm aber nicht ständiger Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.</li> </ul>		

	 <p>(© Schwegler GmbH)</p>
<p>Darstellung 1: Spaltenquartier in der Dachschalung</p>	<p>Darstellung 2: Integriertes Fledermausquartier</p>
 <p>(© Naturschutzbedarf Strobel)</p>	 <p>(© Schwegler GmbH)</p>
<p>Darstellung 3: Teilintegriertes Fledermausquartier</p>	<p>Darstellung 4: Aufputz Fledermausquartier</p>
<p><b>Abbildung 5:</b> Darstellung der verschiedenen Fledermausquartiere</p>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>  <b>Kontrolle der Fledermausquartiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die genannten Fledermausquartiere sind selbstreinigend</li> <li>• Im Spätherbst sollte eine Kontrolle der Aufputz-Quartiere auf Funktionsfähigkeit und Zustand erfolgen</li> </ul>	
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich</p>

## 7 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Durch das geplante Vorhaben soll das bestehende Wohnhaus um ein Geschoss erweitert und das Dach entsprechend angepasst werden. Der Eingriff bedeutet keinen Verlust potenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen und Vögeln.

Im Rahmen der durchgeführten Habitatpotenzialanalyse konnte nachgewiesen werden, dass das Gebälk unterhalb des Dachfirstes als Ruhestätte durch Vögel genutzt wird. Dabei handelt es sich mutmaßlich um Turmfalken.

Auch eine Nutzung der Dachstrukturen durch Zwergfledermäuse ist möglich. Hierbei sind Tagesquartiere und Wochenstuben denkbar. Als Winterquartier sind die Dachstrukturen eher ungeeignet. Ein vorübergehender Verlust von Fledermausquartieren und Ruhe- und Nistplätzen kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten sich Struktur und Gestaltung des neuen Daches am derzeitigen Bestand orientieren, sind die festgestellten Strukturen für Vögel und Fledermäuse weiterhin verfügbar. Eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Arten kann dann ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Kapitel 6.1 durchzuführen.

Sollte die Dachstruktur durch den Eingriff wesentlich verändert werden, zum Beispiel durch den Bau eines Flachdaches, ist mit einem dauerhaften Verlust festgestellter und geeigneter Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel zu rechnen. In diesem Fall kann die Umsetzung der genannten CEF-Maßnahmen zum Erhalt wichtiger Strukturen und der Optimierung des Lebensraumes beitragen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben und bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine Veränderung der bestehenden Dachstruktur kann durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden artenschutzfachlich relevanten Arten kann durch erhöhte Staub-Lärm- und Lichtemissionen und eine erhöhte Betriebsamkeit durch Baufahrzeuge und Personen nicht ausgeschlossen werden. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch temporär. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet werden.

Balingen,

Dr. Klaus Grossmann